# Förderverein Ernst-Abbe-Gymnasium e. V.

Satzung (Urschrift)

§ 1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr, Eintragungsabsicht

Der Verein führt den Namen "Förderverein Ernst-Abbe-Gymnasium e.V.". Er hat seinen Sitz in Jena

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die den Interessen der Schüler und des Ernst-Abbe-Gymnasiums entsprechen. Aufgabe des Vereins ist es, Möglichkeiten für alle Schüler zu erschließen, sich im Sinne humanistischen und wissenschaftlichen Gedankengutes zu betätigen. Er setzt sich ein für die geistige und kulturelle Vielfalt an der Schule. Er kann die Schulleitung beraten, stimmt mit ihr seine Vorhaben ab und fördert die Ausstrahlung, den Ruf und das Ansehen der Schule. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er nimmt Spenden an und wird eventuelle Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

§ 3

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 16 Jahre. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag oder Eintrag in die Mitgliederliste erworben werden.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Gründungsjahr 10,22 €, für Schüler und Studenten 2,56 €. In den Folgejahren kann die Mitgliederversammlung den Beitrag neu festsetzen.

Ab 01.01.2013 beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2012 der Vereinsbeitrag für Erwachsene 15,00 € und für Schüler/ Studenten 5,00 €.

Die Mitglieder haben das Recht, freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.

#### **§ 4**

# **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für diese zweite Mitgliederversammlung gilt Abs. (3).
- (5) Im Allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Vorschläge und Anträge zu Ausgaben und Veranstaltungen des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
- (7) Über die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 5

# **Der Vorstand**

- (1) Als Vorstand gemäß § 26 BGB gelten ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Kassenwart.
- (2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder der Vorsitzende allein.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre. Bei Ausfall eines Mitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ständige beratende Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 6

# Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereines haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an Mitgliederversammlung und Vorstand zu richten. Die Mitglieder haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angaben der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann ein Monat nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 9

#### Satzungsänderung

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

Für sonstige Änderungen der Satzung des Vereines gelten die Regelungen des § 4, Abs. (4) und (5).

#### **§ 10**

## Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 4, Abs. (4) und (5).

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung und zur Förderung der Volks-und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die mit den Zielen der Satzung und den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung übereinstimmen.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.

Jena, d. 15. Juli 1993

Jena, d. 10. März 1994

Jena, d. 23. Mai1995

Jena, 15. Juli 1999

Jena, 13. Juli 2007

Jena, 15. Juni 2011

Jena, 24. August 2016 (Formelle Änderung durch Vorstandbeschluss nach Aufforderung durch das Finanzamt Jena am 19. 08. 2016)